



AZ.: V2/6521-1/933

09.03.2020

Handlungsempfehlung Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. des weiteren Umgangs mit dem Thema Corona-Virus übermitteln wir Ihnen folgende Handlungsempfehlung:

Für den häuslichen Bereich und für junge Menschen, die in der stationären Kinder- und Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe untergebracht sind, gilt:

Wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand oder man sich bei oben genannten Symptomen in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden.

(Die klinischen Symptome von COVID-19 umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine verstopfte Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit)

Das Kind/oder der Jugendliche bleiben bis zur Klärung z. B. auf dem Zimmer. Das betroffene Personal sollte zuhause bleiben, bis das Ergebnis der Testung feststeht.

Die bekannten Hygieneregeln (ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind besonders zu beachten.

Sollte sich eine COVID-19 – Infizierung bestätigen, ist im nächsten Schritt der Kontakt mit dem Gesundheitsamt herzustellen (ist auch vom kontaktierten Arzt herzustellen).

Das örtliche Gesundheitsamt hat die Aufgabe, die Situation vor Ort zu beurteilen und zu entscheiden, wie mit der Situation umzugehen ist.

Das Gesundheitsamt trifft die weiteren erforderlichen Maßnahmen. Das Gesundheitsamt hat insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden.

Es ist Aufgabe des Trägers, Mitarbeiter/innen sowie Jugendliche/Kinder, etc...über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

Sollte durch COVID-19 bedingte Personalausfälle der Personalstand auf ein kritisches Niveau fallen, sollte in jedem Fall eine enge Abstimmung der Genehmigungsbehörde

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

nach § 45 SGB VIII mit Gesundheitsamt und sonstigen Beteiligten in der Kommune sichergestellt werden. Es wird ggf. zu entscheiden sein, inwieweit von der Betriebserlaubnis abgewichen werden kann. Entscheidend ist immer die Beurteilung der Situation vor Ort und das abgestimmte Vorgehen. Die Regierungen sind zu informieren, wenn von der Betriebserlaubnis abgewichen wird.

Auch bei einem Verdachtsfall sind umgehend das örtlich zuständige Jugendamt und die Regierung zu informieren (§ 47 SGB VIII).

Zusammenfassung:

- Die Steuerung des Verfahrens zur Unterbrechung von Infektionsketten liegt beim örtlichen Gesundheitsamt.
- Es kommt auf den Einzelfall an, welche Maßnahmen ergriffen werden.
- Der Träger handelt im Rahmen der vor Ort breit abgestimmten Vorgaben und sorgt für Information der Beteiligten.
- Von Seiten der Behörden ist darauf zu achten, dass alle Maßnahmen abgestimmt werden und auch als abgestimmte Maßnahmen so wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Schenk

Stellv. Referatsleitung

Referat V2 – Jugendhilfe